

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 28.11.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 25.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. März 2006 ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 124 a Abs. 4 VwGO).

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Die von den Klägern (Kl.) geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 VwGO liegen, soweit sie dem Darlegungserfordernis des § 124 a Abs. 5 Satz 2 entsprechen, nicht vor.

2.1 Die von der Kl. geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind nicht gegeben.

Solche ernstlichen Zweifel bestehen etwa dann, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG vom 26.3.2007, BayVBl 2007, 624) und die Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente auf das Ergebnis durchschlagen (BVerwG vom 10.3.2004 DVBl 2004, 838).

Die hierzu unter mehreren rechtlichen Aspekten gemachten Ausführungen geben keinen hinreichenden Anlass, derartige Zweifel annehmen zu müssen. Dies gilt zunächst für die Auffassung der Kl., sie hätten, da sie bereits seit 2001 Aufenthaltsbefugnisse und seit 2005 Aufenthaltserlaubnisse besäßen, einen Rechtsanspruch nach § 26 Abs. 3 AufenthG, weil diese Zeitdauer insgesamt länger als drei Jahre betrage. Für einen sich hieraus ergebender Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis, wie Verwaltungsgericht und Landesadvokatur Bayern zutreffend ausgeführt haben, reicht der vorherige Besitz (vor dem 1.1.2005) einer Aufenthaltsbefugnis nach altem Recht nicht aus, entsprechende Zeiten sind deshalb auch nicht anzurechnen. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau von § 26

Abs. 3 AufenthG und § 102 Abs. 2 AufenthG, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Letztere Vorschrift hat nämlich nur für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG die Anrechnung von Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2005 auf die Fristberechnung zugelassen, somit für eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG bewusst keine eine Rückwirkung anordnende Übergangsregelung getroffen. Bestätigt wird dies durch das Bundesverwaltungsgericht (U. v. 20.3.2007 - 1 C 21.06 -, NVwZ 2007, 1089 = Juris, TZ 16) unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des AufenthG, wonach grundsätzlich frühestens vom 1. Januar 2008 an nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG 2004 eine Niederlassungserlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 AufenthG 2004 beansprucht werden kann. Inwieweit durch den strikten Ausschluss der Berücksichtigung von Voraufenthaltszeiten Wertungswidersprüche auftreten sollten, ist deshalb nicht nachvollziehbar bzw. wäre, selbst wenn dies zutreffen sollte, angesichts der vorgenannten Rechtsprechung unerheblich. Dass die Kl. nicht seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG sind, ist unstrittig; die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG liegen deshalb offensichtlich nicht vor. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatenangehöriger nach der Richtlinie (RL) 2003/109/EG. Auf die Kl. als Flüchtlinge (Inhaber von Reiseausweisen aufgrund Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. hinsichtlich Aserbaidschan) findet nämlich die Richtlinie gemäß Art. 3 Abs. 2 d keine Anwendung. Zutreffend weist die Landesanwaltschaft Bayern darauf hin, dass die Rechtsstellung eines »langfristig Aufenthaltsberechtigten« i. S. d. Art. 2 b i. V. m. Art. 4 bis 7 der Richtlinie nur auf Antrag erteilt wird und diese Rechtsstellung erst mit der positiven und konstitutiven Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde erlangt wird (Urteil des Senats vom 17.8.2006 - 19 B 05.1611).

Die des Weiteren geltend gemachten ernstlichen Zweifel hinsichtlich des behaupteten Anspruchs nach § 25 Abs. 2 AufenthG greifen ebenfalls nicht durch. Zwar ist hinsichtlich der Kl. unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. – nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG – festgestellt worden, soweit es Aserbaidschan betrifft. Für Armenien ist jedoch ein Abschiebungshindernis ausdrücklich verneint worden. Insoweit haben die armenischen Innenbehörden, wie vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ausgeführt und seitens der Kl. nicht bestritten wurde, die Zustimmung zu ihrer Rückübernahme abgegeben. Damit ist die Ausreise in einen anderen Staat als denjenigen, für den die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurden, möglich. Liegt eine derartige Fallgestaltung vor, so ist die Ausländerbehörde durch den Bundesamtsbescheid, der ein Abschiebungsverbot nur für Aserbaidschan enthält, nicht gehindert, die Kl. in einen anderen zur Aufnahme bereiten Staat, nämlich Armenien, abzuschicken. Entsprechendes hat der 24. Senat bereits entschieden (15.2.2005 - 24 CS 04.2909 -). Das Bundesverwaltungsgericht teilt diese Auffassung ebenfalls (U. v. 8.2.2005 - 1 C 29/03 -, BVerwGE 122, 376). Danach ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG nicht zu erteilen, wenn der Antragsteller in einen anderen Staat ausreisen könne. Ein qualifiziertes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Abs. 2 AufenthG könne er in diesem Fall nicht beanspruchen. Soweit hierbei die Kl. eine »Kettenabschiebung« befürchten, können sie diese Einwände gegenüber der Ausländerbehörde nicht geltend machen, da es sich um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis handelt. Hierüber hat ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu entscheiden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Dass ei-

ne entsprechende Entscheidung vorläge, ist nicht aktenkundig; die Entscheidungen des Bundesamts betrafen bislang ausschließlich die Feststellungen zu einem Abschiebungsverbot nach Aserbaidschan.

Inwieweit hinsichtlich der Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AufenthG und §§ 16 bis 18 AufenthG ernstliche Zweifel bestehen sollten, ist mit den Darlegungen der Kl. hierzu nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass – entgegen der Behauptung der Kl. – deren Identität nicht geklärt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG) und hierzu auch im Zulassungsverfahren keine überzeugenden Gegenargumente vorgebracht werden, hat das Landratsamt und dem folgend das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass die Kl. darüber hinaus nicht alle Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllen würden. Selbst wenn dies zuträfe, wäre jedenfalls das Landratsamt nicht verpflichtet, den Kl. entsprechende Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, da die Entscheidungen hierüber im Ermessen der Behörde stehen. Dass insoweit Ermessenfehler vorlägen, die im Rahmen des § 114 VwGO zu einem Bescheidungsausspruch führen könnten, wurde indessen nicht hinreichend dargelegt. Allein der Gesichtspunkt »des Vertrauensschutzes aufgrund der Anerkennung als Flüchtlinge und der langen Aufenthaltszeit in Deutschland« führt nicht dazu, die Ermessenserwägungen der Behörde als fehlerhaft und die hierzu gemachten Ausführungen des Verwaltungsgerichts als erheblichen Zweifel unterliegend sehen zu müssen.

Solche Zweifel ergeben sich schließlich auch nicht aus den weiteren Ausführungen der Kl. dazu, dass nicht die Beklagte (Bekl.), sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für den Erlass von Abschiebungsandrohungen im vorliegenden Fall zuständig gewesen wäre. Entfiel nämlich die Ausreisepflicht der Kl. durch Erteilung der Aufenthaltsbefugnisse am 28. Mai 2001, weil der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. Mai 1999 hinsichtlich der dort verfügten Abschiebungsandrohung gegenstandslos wurde, so konnte die erneute Abschiebungsandrohung, die der Durchsetzung der Ausreisepflicht der Kl. nach Erlöschen ihrer Aufenthaltstitel durch Fristablauf und Ablehnung der Verlängerung der entsprechenden Anträge dienen sollte, nur durch die Ausländerbehörde ergehen. Eine Zuständigkeit des Bundesamts gemäß § 34 AsylVfG hätte nämlich nur im Zusammenhang mit einem asylrechtlichen Verfahren, welches jedoch nicht anhängig ist, bestanden. Soweit die Kl. hierzu hilfsweise die Rechtswidrigkeit von Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung angreifen, weil sie – nach ihren Angaben – zwar armenische Volkszugehörige, jedoch keine armenischen Staatsangehörigen seien, steht dieser Einwand zur Abschiebungsandrohung angesichts des Fehlens eines Aufenthaltsrechts in Deutschland und der Übernahmebereitschaft des armenischen Staates als anderen, zur Aufnahme bereiten Staates, der Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Bekl. nicht in der Weise entgegen, dass hieraus erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils erkennbar würden.

3. Die schließlich (S. 16 der Antragschrift) behaupteten »besonderen rechtlichen Schwierigkeiten« (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) wurden mit »komplexen Rechtsproblemen in der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes« in Form der (auf S. 13 bis 15) zuvor vorgetragenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache angeführt, ohne dass die Fragen selbst in einer dem Erfordernis des § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO genügenden Weise dargelegt worden wären. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den aufgeworfenen Grundsatzfragen verwiesen.

4. Die von den Kl. unter mehreren Gesichtspunkten behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegt ebenfalls nicht vor.

4.1 Die zunächst aufgeworfene Frage nach der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung »auf Probe bzw. auf Verdacht« würde sich nicht stellen, da die Abschiebungsandrohung an eine vollziehbare Ausreisepflicht (§ 58 AufenthG) anknüpft und dem Erlass der Abschiebungsandrohung selbst das Vorliegen von Abschiebungsverboten nicht entgegensteht (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Abschiebungsandrohung mit der Feststellung, die Kl. dürften nicht nach Aserbaidtschan abgeschoben werden, jedoch nach Armenien bzw. einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat, entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben des § 59 Abs. 2 AufenthG. Da der armenische Staat bereit ist, die Kl. einreisen zu lassen und bereits das Bundesamt im die Anerkennung als Asylberechtigte ablehnenden Bescheid vom 11. Mai 1999 festgestellt hat, dass Armenien sich als Heimatland aller ethnischen Armenier betrachtet und diesbezüglich eine große Wiederaufnahmepolitik betreibt, hierbei auch armenische Volkszugehörige ohne armenische Staatsangehörigkeit aufzunehmen bereit ist, andererseits im genannten Bundesamtsbescheid bereits erhebliche Zweifel daran bestanden, dass die Kl. jemals in Aserbaidtschan gelebt hätten, ist nicht ersichtlich, inwieweit die aufgeworfene Frage über den konkreten Einzelfall der Kl. hinaus überhaupt Bedeutung erlangen könnte.

4.2 Die weitere Frage, ob Zeiten einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 AsylVfG a. F. vor dem 1. Januar 2005 auf die Drei-Jahresfrist des § 26 Abs. 3 AufenthG angerechnet werden könnten, ergibt sich, wie oben bereits dargelegt wurde, im Hinblick auf die ausdrückliche Regelung in § 102 Abs. 2 AufenthG einer Anrechnung nur für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG eindeutig aus dem Gesetz.

4.3 Auch die weitere Frage, ob Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG im Gegensatz zu Aufenthaltsbefugnissen nach § 60 AsylVfG a. F. absoluten Charakter haben und nicht mehr auf ein bestimmtes Land beschränkt sind, würde sich in einem Berufungsverfahren nicht stellen, da Ausreise und Abschiebung in einen andere Staat möglich sind. Demzufolge besteht auch nach neuem Recht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wie bereits oben unter Hinweis auf die Rechtsprechung des 24. Senats (B. v. 15.2.2005, a. a. O.) und des Bundesverwaltungsgericht (vom 8.2.2005, a. a. O.) dargelegt wurde. Soweit die Kl. sich im Schriftsatz vom 11. Juni 2007 noch darauf berufen haben, zur Klärung dieser Frage wäre insbesondere die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April (Qualifikationsrichtlinie) zu erörtern, wäre dieser Vortrag schon im Hinblick auf die Darlegungsfrist von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils (§ 124 a Abs. 4 Satz 3 VwGO) nicht mehr berücksichtigungsfähig. Da im Übrigen hierbei auf die Rückkehr in den Heimatstaat abgestellt wird, wie die Landesadvokatur Bayern zutreffend ausgeführt hat, und das Bundesamt eine etwaige Verfolgungsgefahr für Aserbaidtschan festgestellt, für Armenien jedoch ausdrücklich abgelehnt hat, würde auch dieser Einwand nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

5. Die von den Kl. schließlich noch behaupteten Verfahrensmängel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegen ebenfalls nicht vor.

5.1 Soweit die Kl. meinen, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Abschiebung auf Verdacht bzw. auf Probe nicht mit Gründen versehen, weil sich das Gericht hierzu in den Entscheidungsgründen nicht geäußert habe, führt dies nicht zu dem behaupteten Verfahrensmangel i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO. Das wäre nur dann der Fall, wenn für die Beteiligten bei objektiver Betrachtungsweise auch aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe in Verbindung mit den ihnen ohnehin bekannten Umständen nicht erkennbar

ist, welche Gründe für das Urteil insgesamt oder die wesentlichen, es tragenden Erwägungen maßgebend waren. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt deshalb nicht bereits dann vor, wenn die Begründung falsch, unzulänglich oder oberflächlich ist, sondern etwa dann, wenn eine Begründung entweder überhaupt oder zu wesentlichen Streitpunkten unterblieben oder unvollständig oder verworren (in wesentlichen Teilen widersprüchlich) wäre (BayVGH, B. v. 15.1.2007, Agrar- und Umweltrecht 2007, 389). Zutreffend weist die Landesadvokatur Bayern darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, wobei es sich jedoch nicht mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich auseinander zu setzen hat (BVerfG, B. v. 6.8.2002, NVwZ-RR 2002, 802). Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Dass das Verwaltungsgericht insoweit entscheidungserheblichen Tatsachenstoff außer Betracht gelassen hat, ist indessen nicht ersichtlich. Die Frage des Bestehens eines Abschiebungsverbotes steht dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Inwieweit nach Erlass einer Abschiebungsandrohung beim Vollzug der Abschiebung selbst Verzögerungen oder Verzugs Hindernisse entgegnetreten, berührt die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nicht. Erklärt sich wie hier der armenische Staat bereit, die Kläger aufzunehmen und die tatsächliche Identität vor Ort in Armenien festzustellen, so führt dies angesichts der behaupteten armenischen Volkszugehörigkeit und der seitens des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Bescheid vom 11. Mai 1999 festgestellten grundsätzlichen Aufnahmebereitschaft für derartige Personen in Armenien jedenfalls nicht zu der behaupteten erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK bzw. einer Herabwürdigung der Kl. zu Objekten willkürlichen Verwaltungshandelns. Inwieweit sich das Verwaltungsgericht angesichts der klaren gesetzlichen Regelung zum Bestehen der Ausreisepflicht und einer Abschiebungsandrohung (§§ 58 und 59 AufenthG) hiermit weiter hätten auseinandersetzen müssen, ist deshalb nicht ersichtlich. Zutreffend hat sich deshalb das Verwaltungsgericht lediglich mit der Frage einer etwaigen Kettenabschiebung nach Aserbaidschan und der hierzu allein gegebenen Zuständigkeit des Bundesamts hinsichtlich der Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbotes befasst (S. 13 d. UA).

5.2 Der behauptete Verfahrensmangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ebenfalls nicht zu einem Erfolg des Zulassungsantrags. Die Behauptung, eine etwaige Vernehmung der Zeugin A. K., deren Einvernahme abgelehnt wurde, hätte zu einem anderen Ergebnis geführt und stelle somit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs i.S.d Art. 103 Abs. 1 GG dar, trifft nicht zu. Die Ablehnung des Beweisantrages dazu, dass die Kl. mit ihren Kindern in Aserbaidschan im Dorf Gülistan gelebt hätten und die Kläger zu 1 und 2 jeweils die benannten Personen seien, wäre nur dann in erheblicher Weise verfahrensfehlerhaft, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung gleichwohl die unter Beweis gestellte Tatsache verneint hätte. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und der Identität hätte jedoch die Zeugin selbst bei Bejahung der im Beweisantrag aufgestellten Behauptung keinen eindeutigen Beweis erbringen können. Da das Gericht im Übrigen die Entscheidung darauf nicht tragend gestützt hat, vielmehr die Staatsangehörigkeit der Kl. als offen gewertet und seine Ausführungen hieran angeknüpft hat, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Kl. nicht vor. Selbst wenn nämlich die Kl. in Gülistan in Aserbaidschan gelebt hätten, so hätte dieser Vortrag bereits in der Feststellung, die Kl. dürften nicht nach Aserbaidschan abgeschoben werden, im angefochtenen Bescheid (Ziffer 4)

einen Niederschlag gefunden.

6. Soweit Vorbringen der Kl. nicht ausdrücklich gewürdigt wurde, ist es für die Entscheidung des Senats unerheblich.

7. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 47 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG und entspricht der Streitwertfestsetzung des Erstgerichts.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1; §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Mit diesem Beschluss wird das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. März 2006 rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 16.3.2006, AN 5 K 05.4205 u. a.*